

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	3
A.1	Landratsamt Emmendingen Untere Naturschutzbehörde	3
A.2	Landratsamt Emmendingen Untere Wasserbehörde	3
A.3	Landratsamt Emmendingen Amt für Gewerbeaufsicht, Abfallrecht und Immissionsschutz	5
A.4	Landratsamt Emmendingen Straßenverkehrsamt	6
A.5	Landratsamt Emmendingen Amt für Flurneuordnung.....	7
A.6	Landratsamt Emmendingen Eigenbetrieb Abfallwirtschaft	7
A.7	Landratsamt Emmendingen Bauleitplanung	8
A.8	Regierungspräsidium Freiburg - Ref.91 Geologie, Rohstoffe und Bergbau	9
A.9	Regierungspräsidium Freiburg - Ref. Abt. 8 Forst	10
A.10	Regionalverband Südlicher Oberrhein.....	11
A.11	Netze BW GmbH.....	11
A.12	PLEdoc GmbH	11
A.13	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	12
A.14	Amprion GmbH	12
A.15	BUND Kreisverband Emmendingen	12
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	13
B.1	Landratsamt Emmendingen Forstliche Belange	13
B.2	Landratsamt Emmendingen Untere Baurechtsbehörde	13
B.3	Landratsamt Emmendingen Untere Denkmalschutzbehörde	13
B.4	Landratsamt Emmendingen Amt für ÖPNV	13
B.5	Regierungspräsidium Freiburg - Ref. 47.1 Baureferat.....	14
B.6	Regierungspräsidium Stuttgart – Ref. 32 ASDBW Funkplanung	14
B.7	IHK Südlicher Oberrhein	14
B.8	Handelsverband Südbaden e.V.	14
B.9	ED Netze GmbH	14
B.10	bnNETZE GmbH	14
B.11	Vodafone BW GmbH	14
B.12	terranets bw GmbH.....	14
B.13	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg	14
B.14	Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht	14
B.15	Gemeinde Malterdingen.....	14
B.16	Landratsamt Emmendingen Naturschutzbeauftragter Herr Hämmerle	14
B.17	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Wirtschat, Raumordnung-, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	14
B.18	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 5 Umwelt	14
B.19	Landesamt für Denkmalpflege	14
B.20	Die Autobahn GmbH.....	14
B.21	Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Freiburg.....	14
B.22	Polizeipräsidium Freiburg	14
B.23	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband	14
B.24	Abwasserzweckverband Untere Elz	14
B.25	unitymedia.....	14
B.26	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	14

B.27	Gemeinde Bahlingen	14
B.28	Gemeinde Reute	14
B.29	Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl	14
B.30	Stadt Emmendingen	14
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN	15

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Emmendingen Untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 17.05.2021)	
A.1.1	<p>Gegen die 5. Änderung des o.g. Bebauungsplanes besteht aus der Sicht des Naturschutzes keine Bedenken. Die geplante Änderung im Bereich des Grundstückes Flst. 5074 als eine Maßnahme zur Förderung der Innenentwicklung wird begrüßt. Entsprechend § 13 a BauGB ist die Vorlage eines Umweltberichtes und einer Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung nicht erforderlich. Artenschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen.</p> <p>Insoweit wird den Ausführungen in Ziffer 5 der Begründung („Umweltbelange“) zugestimmt.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2	Landratsamt Emmendingen Untere Wasserbehörde (Schreiben vom 18.05.2021)	
A.2.1	<p>Oberflächengewässer:</p> <p>Auf die Einhaltung des gesetzlich festgesetzten Gewässerrandstreifens (§ 38 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 29 Wassergesetz BW) wird in den Bauvorschriften hingewiesen. Der Gewässerrandstreifen beträgt im Innenbereich 5 m und bemisst sich ab der Böschungsoberkante. Im zugehörigen Lageplan wird dieser, soweit ersichtlich, mit 4,5 m angegeben. Dies bitten wir zu prüfen und ggf. korrekt darzustellen. Die Baugrenze ist dementsprechend abzurücken.</p> <p>Für den betreffenden Bereich liegen Ergebnisse aus der derzeit laufenden Starkregenuntersuchung vor. Wir empfehlen auf die mögliche Überflutungsgefahr infolge wild abfließenden Wassers bei Starkregenereignissen und auf hochwasserangepasste Bauweise (Schutz bei Lichtschächten, Türen, etc.) hinzuweisen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen beträgt im Innenbereich 5 m und wurde in der Planzeichnung, gemessen ab der Böschungskante, eingetragen. Die eingetragene Bemaßung von 4,5 m bezieht sich auf den Abstand des Baufensters von der Geltungsbereichsgrenze. Die Bemaßung wird angepasst und der Abstand von 5 m zwischen Gewässerrandstreifen und Baufenster eingetragen.</p> <p>In den Bauvorschriften wird ein entsprechender Hinweis bezüglich einer möglichen Überflutungsgefahr bei Starkregenereignissen und einer hochwasserangepassten Bauweise eingetragen.</p>
A.2.2	<p>Grundwasser:</p> <p>Das Bebauungsplangebiet liegt innerhalb der Zone IIIB des Wasserschutzgebiets „WSG-Malterdingen TB Gewinn Stöckfeld“. Die Vorgaben der WSG-Verordnung sind zu berücksichtigen.</p> <p>Erkenntnisse über Grundwasserstände im Planungsgebiet liegen uns nicht vor. Es</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>In Kapitel 3 der Bauvorschriften wird bereits auf die geltenden Schutzbestimmungen verwiesen.</p> <p>In die Bauvorschriften wird ein entsprechender Hinweis bezüglich der Grundwasserstände und eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens bei Bohrungen aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>können keine gesicherten Werte zum mittleren Grundwasserhöchststand (MHW) und zum Grundwasserhöchststand (HHW) angegeben werden. Im Falle einer Unterkellerung ist die vorhandene Grundwassersituation (MHW und HHW) durch ein hydrogeologisches Gutachten eines Ingenieurbüros zu ermitteln. Gründungen unter MHW sind grundsätzlich unzulässig.</p> <p>Zur Beschreibung der Grundwasser-/Untergrundsituation sind in der Regel Bohrungen / Erdaufschlüsse erforderlich. Wir weisen darauf hin, dass für Bohrungen über 10 m Tiefe und grundsätzlich für alle Erdaufschlüsse / Bohrungen, die das Grundwasser erreichen, ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich ist.</p>	
A.2.3	<p>Abwasser: Keine Bedenken oder Anregungen</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.4	<p>Wasserversorgung: Das überplante Gebiet liegt im Innenbereich und wird gemäß Begründung, Seite 11 Ziffer 6 an die vorhandene öffentliche Wasserversorgung angegeschlossen. Die Versorgung gilt damit als gesichert.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	<p>Altlasten und Bodenschutz:</p>	
A.2.5	<p>Altlasten Altlasten-, Altlastenverdachtsflächen oder entsorgungsrelevante Flächen sind für das Bebauungsplangebiet nicht bekannt (Bodenschutz- und Altlastenkataster, Stand 31.12.2015). Offenkundige, bislang unbekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung im Zuge der geplanten Bebauung sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich mitzuteilen.</p>	Dies wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsvorschriften unter dem Punkt „Bodenschutz“ eingefügt.
A.2.6	<p>Bodenschutz Zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen auf den Boden während der Erschließung und anderer Bauphasen sind die technischen Regelwerke DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial“, DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“ und Heft 10 des Umweltmi-</p>	Dies wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsvorschriften unter dem Punkt „Bodenschutz“ eingefügt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	nisteriums Baden-Württemberg „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei der Flächeninanspruchnahme“ zu berücksichtigen.	
A.3	Landratsamt Emmendingen Amt für Gewerbeaufsicht, Abfallrecht und Immissionsschutz (Schreiben vom 14.05.2021)	
A.3.1	Immissionsschutz Keine Bedenken	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3.2	Abfallrecht Gegen die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Hinterruckenhaag-Binnäcker“ bestehen, von unserer Seite aus keine Bedenken, wenn unsere Stellungnahme und Anregungen in den Bebauungsplan übernommen werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3.2.1	Im Hinblick auf die abfallwirtschaftlichen Belange ist das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, Nr. 10, S. 212) sowie die jeweils hierzu erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und anzuwenden. Hiernach gilt u.a. die Pflicht zur vorrangigen Verwertung von anfallenden Abfällen vor deren Beseitigung. Die Verwertung von Abfällen, hierzu zählt auch Bodenaushub welcher nicht wieder vor Ort eingebaut wird, hat ordnungsgemäß (also im Einklang mit allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften) und schadlos (Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sind nicht zu erwarten, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf) zu erfolgen.	Dies wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsvorschriften unter dem Punkt „Abfallentsorgung“ aufgenommen.
A.3.2.2	Grundsätzlich gilt der Vorrang der Abfallvermeidung sowie nachfolgend in genannter Rangfolge die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling, die sonstige Verwertung (insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung) vor der Beseitigung von Abfällen (§ 3 Abs. 19 bis 26 und § 6 KrWG).	Dies wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsvorschriften unter dem Punkt „Abfallentsorgung“ aufgenommen.
A.3.2.3	Die Grundstücke innerhalb des Bebauungsplans unterliegen dem Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung des Landkreises Emmendingen. Die anfallenden Abfälle sind deshalb der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.	Dies wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsvorschriften unter dem Punkt „Abfallentsorgung“ aufgenommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Dies gilt auch für die Siedungsabfälle von Gewerbebetrieben. Diese haben ebenfalls Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im angemessenen Umfang, mindestens aber einen Behälter, zu nutzen.</p> <p>In diesem Zusammenhang sind die Belange der Müllabfuhr bei der Planung der Erschließungsanlagen mit einzubeziehen.</p>	
A.3.2.4	<p>Anfallender Bauschutt (z.B. bei Erschließungsarbeiten) ist ordnungsgemäß und schadlos in einer zugelassenen Bauschuttreyclinganlage zu verwerten; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden. Falls eine Verwertung aufgrund der Verunreinigung u.a. mit Schadstoffen nicht möglich ist, ist dieser ordnungsgemäß auf einer entsprechend zugelassenen Deponie zu beseitigen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Der bereits bestehende Hinweis zu anfallendem Bauschutt wird in den Bebauungsvorschriften unter dem Punkt „Bodenschutz“ ergänzt.</p>
A.3.2.5	<p>Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und vorrangig (eventuell zuvor aufbereitet) der Verwertung oder einer zulässigen Deponierung zuzuführen. Das Herstellen von Gemischen aus belasteten und unbelasteten Böden ist unzulässig.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsvorschriften unter dem Punkt „Bodenschutz“ aufgenommen.</p>
A.3.2.6	<p>Der anfallende Erdaushub bei Erschließungs- und Baumaßnahmen sollte im Rahmen einer Abfallvermeidung als Erdmassenausgleich verwendet werden. Dementsprechend kann eine Erhöhung des geplanten Bauplatzes erfolgen. Somit können weitere kostenintensive Entsorgungen vermieden werden und machen keinen weiteren Deponieraum für Erdaushub notwendig.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsvorschriften unter dem Punkt „Bodenschutz“ aufgenommen.</p>
A.3.2.7	<p>Werden im Zuge der Bauarbeiten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, ist das weitere Vorgehen mit der Abfallrechtsbehörde des Landratsamt Emmendingen (07641/451-499 o. 223, E-Mail: gja@landkreis-emmendingen.de) abzustimmen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsvorschriften unter dem Punkt „Bodenschutz“ aufgenommen.</p>
A.4	<p>Landratsamt Emmendingen Straßenverkehrsamt (Schreiben vom 18.05.2021)</p>	
A.4.1	<p>Gegen die 5. Bebauungsplanänderung und Aufstellung örtlicher Bauvorschriften „Hinterruckenhaag-Binnäcker“ bestehen keine Bedenken. Das Grundstück ist ausreichend groß, um die vorgeschriebenen 1,5 Stellplätze je Wohnungseinheit anzu-</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>legen. Die Erschließung zur Sanderstraße ist sinnvoll. Durch die Festsetzung der Einfriedungshöhe auf 0,80 m ist eine ausreichende Ausfahrtsicht aus dem Grundstück gegeben, zumal in der Sanderstraße keine Gehwege angelegt sind.</p>	
<p>A.5 Landratsamt Emmendingen Amt für Flurneuordnung (Schreiben vom 28.04.2021)</p>		
<p>A.5.1</p>	<p>Das im Betreff genannte Vorhaben befindet sich nicht innerhalb eines laufenden oder geplanten Flurbereinigungsverfahrens. Aus diesem Grund haben wir keine Anregungen oder Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.6 Landratsamt Emmendingen Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (Schreiben vom 10.05.2021)</p>		
<p>A.6.1</p>	<p>Erdaushub: Nach den Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) gelten der Grundsatz der Abfallvermeidung sowie die Rangfolge der Verwertung von Abfällen vor deren Beseitigung. Nach § 3 Abs. 3 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) vom 31.12.2020 ist darauf hinzuwirken, dass bei der Ausweisung von Baugebieten und der Durchführung von Bauvorhaben ein Erdmassenausgleich durchgeführt wird. Dabei sollen durch die Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus die bei der Bebauung zu erwarteten anfallenden Aushubmassen vor Ort verwendet werden. Dies gilt in besonderen Maße in Gebieten mit erhöhten Belastungen nach § 12 Abs. 10 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung. Für nicht verwendbare Aushubmassen sollen entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten eingeplant werden. Diese Vorgaben sind im Verfahren der Bauleitplanung entsprechend zu berücksichtigen,</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsvorschriften unter dem Punkt „Bodenschutz“ aufgenommen.</p>
<p>A.6.2</p>	<p>Verwertungsmöglichkeiten bestehen insbesondere im Landschaftsbau, in Auffüllmaßnahmen oder beim Einbau in technische Bauwerke. Weitere Bedenken oder Anregungen bestehen keine.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsvorschriften unter dem Punkt „Bodenschutz“ aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.7	Landratsamt Emmendingen Bauleitplanung (Schreiben vom 27.04.2021)	
A.7.1	<p>Planunterlagen, Allgemeines</p> <p>Aus bauleitplanerischer Sicht bestehen gegen die geplante Änderung keine Bedenken. Die Beweggründe für die Änderung sind städtebaulich nachvollziehbar, die angedachte Bebauung fügt sich in die Bestandssituation ein.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.2	<p>Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan (FNP)</p> <p>Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Wohnbaufläche dargestellt. Die Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan wird bestätigt.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.3	<p>Weiteres Verfahren</p> <p>Nach dem Abschluss des Verfahrens durch den Satzungsbeschluss, die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung und den Eintritt der Rechtskraft, bitten wir, uns folgende Unterlagen zu senden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Abwägungsentscheidung des Gemeinderates zu den eingegangenen Stellungnahmen. • Die Gemeinderatsniederschrift über den Satzungsbeschluss. • Den Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit Angabe des Datums des Inkrafttretens. • 2 Exemplare des ausgefertigten Bebauungsplanes mit zugehörigen Anlagen. • Digitale Daten des Bebauungsplanes/Flächennutzungsplanes per E-Mail oder CD/DVD im Dateiformat .pdf. 	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens werden die genannten Unterlagen zugesandt werden.</p>
A.7.4	<p>Hinweise</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass bei Änderung der Festsetzungen nach der Offenlage § 4a Abs. 3 BauGB zu beachten ist und unter Umständen eine zweite Offenlage durchzuführen wäre. Bei einer eingeschränkten neuen Offenlage sind die Veränderungen gegenüber der 1. Planung kenntlich zu machen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.4.1	<p>Um Ausfertigungsmängel des Planes zu vermeiden, weisen wir darauf hin, dass der Plan nach dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates aber vor der öffentli-</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	chen Bekanntmachung ausgefertigt werden muss.	
A.7.4.2	Da die rechtskräftigen Bebauungspläne vom Regierungspräsidium Freiburg in ein geografisches Informationssystem übertragen werden, bitten wir darum, Herrn Peter Schneider beim Referat 21 des Regierungspräsidiums ebenfalls eine Mehrfertigung des Planes zukommen zu lassen. Dies ist auch per E-Mail möglich unter der Adresse: peter.schneider@rpf.bwl.de	Dies wird berücksichtigt. Nach Abschluss des Verfahrens wird dem Referat 21 des Regierungspräsidiums eine Mehrfertigung des Plans zugesandt werden.
A.8 Regierungspräsidium Freiburg - Ref.91 Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 18.05.2021)		
Hinweise, Anregungen oder Bedenken		
A.8.1	Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Ein geotechnischer Bericht liegt vor.
A.8.1.1	Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: <ul style="list-style-type: none">• Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten bilden im Plangebiet Holozäne Abschwemmmassen unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund.• Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonigschluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.• Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Bau-	Dies wird nicht berücksichtigt. Auf den, den Planunterlagen beigefügten, geotechnischen Bericht der clayton Umwelt-Consult GmbH wird verwiesen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	grubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	
A.8.2	<p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8.3	<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8.4	<p>Grundwasser</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8.5	<p>Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8.6	<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8.7	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapservers Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9	<p>Regierungspräsidium Freiburg - Ref. Abt. 8 Forst (Schreiben vom 04.05.2021)</p>	
A.9.1	In Abstimmung mit der unteren Forstbehörde erhalten Sie nachfolgende forstliche Stellungnahme:	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Durch das Vorhaben wird kein Wald beansprucht, eine Waldumwandlung ist nicht vorgesehen und es sind keine forstlichen Belange von dem Vorhaben betroffen.</p>	
A.10	<p>Regionalverband Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 28.04.2021)</p>	
A.10.1	<p>Die Bebauungsplanänderung erfolgt nach § 13a BauGB, umfasst einen Geltungsbereich von ca. 0,1 ha und sieht im Wesentlichen ein Wohngebiet WA für die Errichtung eines Wohngebäudes vor.</p> <p>Wir begrüßen die Nachverdichtung im Siedlungsbestand.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Einwendungen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11	<p>Netze BW GmbH (Schreiben vom 26.04.20221) – keine weitere Beteiligung erforderlich</p>	
A.11.1	<p>Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft.</p> <p>Das umliegende Gebiet ist überwiegend bebaut und wird über das vorhandene Freileitungs-Ortsnetz versorgt. Das Plangebiet wird ebenfalls über das Freileitungsnetz angeschlossen oder, soweit es technisch sinnvoll ist, über Erdkabel versorgt.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.12	<p>PLEdoc GmbH (Schreiben vom 20.04.2021)</p>	
	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungs- 	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>gesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund</p> <ul style="list-style-type: none"> • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist, der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p>	
A.12.1	<p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.13	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 26.04.2021)</p>	
A.13.1	<p>Durch die oben genannten und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.14	<p>Amprion GmbH (Schreiben vom 22.04.2021)</p>	
A.14.1	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.15	<p>BUND Kreisverband Emmendingen (Schreiben vom 20.05.2021)</p>	
A.15.1	<p>Der BUND-Regionalverband Südlicher Oberrhein hat uns Ihr Schreiben weitergeleitet.</p> <p>Wir halten das Projekt zur Nachverdichtung im Innenbereich von Teningen für ein gutes Projekt, haben jedoch einige Anmerkungen zum Seegraben, der entlang des Baugrundstücks verläuft.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.15.2	<p>Bauen im Wasserschutzgebiet</p> <p>Das Plangebiet liegt in der Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebiets WSG-Malterdingen TB Gewann Stöckfel. Die Schutzbestimmungen für das Trinkwasserschutzgebiet sind zu beachten.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In den Bebauungsvorschriften wird im Kapitel „Nachrichtliche Übernahme“ bereits auf die Schutzgebietsbestimmungen hingewiesen.</p>
A.15.3	<p>Einleitung von Regenwasser in natürliche Vorfluter</p> <p>Das Regenwasser kann auf dem Baugrundstück aufgrund der Bodenbeschaffenheit voraussichtlich nicht versickern. Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser über eine Retentionszisterne gedrosselt in den Seegraben einzuleiten. Dies erfordert eine wasserrechtliche Genehmigung.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren, wird ggf. im Rahmen der Baugenehmigung durchgeführt.</p>
A.15.4	<p>Gewässerrandstreifen entlang des Seegrabens</p> <p>Nach § 38 (4) Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 29 (2) und (3) Wassergesetz ist es nicht zulässig, im 5 m breiten Gewässerrandstreifen bauliche und sonstige Anlagen zu errichten, soweit sie nicht wasserwirtschaftlich erforderlich sind. Es dürfen nur standortgerechte Bäume und Sträucher gepflanzt werden. Standortgerechte Bäume und Sträucher dürfen nur beseitigt werden, soweit sie nicht der Unterhaltung des Gewässers, zur Pflege des Bestands oder zur Gefahrenabwehr erforderlich sind. Wir empfehlen, die Einhaltung dieser Vorgaben gelegentlich zu überprüfen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>In dem Kapitel „Nachrichtliche Übernahme“ werden bereits die im Gewässerrandstreifen nicht zulässigen Nutzungen genannt.</p> <p>Die regelmäßige Prüfung der Einhaltung der Vorgaben liegt nicht im Regelungsbereich des Bebauungsplans.</p>

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	<p>Landratsamt Emmendingen Forstliche Belange (Schreiben vom 28.04.2021)</p>
B.2	<p>Landratsamt Emmendingen Untere Baurechtsbehörde (Schreiben vom 19.05.2021)</p>
B.3	<p>Landratsamt Emmendingen Untere Denkmalschutzbehörde (Schreiben vom 27.04.2021)</p>
B.4	<p>Landratsamt Emmendingen Amt für ÖPNV (Schreiben vom 29.04.2021)</p>

B.5	Regierungspräsidium Freiburg - Ref. 47.1 Baureferat (Schreiben vom 18.05.2021)
B.6	Regierungspräsidium Stuttgart – Ref. 32 ASDBW Funkplanung (Schreiben vom 29.04.2021)
B.7	IHK Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 20.04.2021)
B.8	Handelsverband Südbaden e.V. (Schreiben vom 18.05.2021) – Keine weitere Beteiligung
B.9	ED Netze GmbH (Schreiben vom 19.04.2021) Keine weitere Beteiligung
B.10	bnNETZE GmbH (Schreiben vom 03.05.2021)
B.11	Vodafone BW GmbH (Schreiben vom 21.05.2021)
B.12	terranets bw GmbH (Schreiben vom 22.04.2021) – keine weitere Beteiligung
B.13	Landesnenschutzverband Baden-Württemberg (Schreiben vom 11.05.2021)
B.14	Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht (Schreiben vom 21.04.2021)
B.15	Gemeinde Malterdingen (Schreiben vom 19.04.2021) – Keine weitere Beteiligung
B.16	Landratsamt Emmendingen Naturschutzbeauftragter Herr Hämmerle
B.17	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Wirtschat, Raumordnung-, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen
B.18	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 5 Umwelt
B.19	Landesamt für Denkmalpflege
B.20	Die Autobahn GmbH
B.21	Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Freiburg
B.22	Polizeipräsidium Freiburg
B.23	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband
B.24	Abwasserzweckverband Untere Elz
B.25	unitymedia
B.26	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
B.27	Gemeinde Bahlingen
B.28	Gemeinde Reute
B.29	Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl
B.30	Stadt Emmendingen

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜrgERN

Private Stellungnahmen sind keine eingegangen.